



Gewalt gegen Kinder: Bessere Früherkennung und multiprofessionelle Netze

Am 28. März veranstalteten die KV Nordrhein und die PTK NRW gemeinsam die Tagung „Gewalt erkennen – Kindern eine Perspektive geben“ in Düsseldorf. „Diese Zusammenarbeit ist Ausdruck einer neuen Kooperation der Gesundheitsberufe“, stellte PTK-Präsidentin Monika Konitzer fest. „Viele gesundheitspolitische Aufgaben lassen sich heute nur mehr erledigen, wenn die einzelnen Professionen über ihren Tellerrand hinausschauen und zielorientiert zusammenarbeiten.“

„Neben der Betreuung betroffener Kinder muss die Prävention und Früherkennung verbessert werden“, forderte Leonhard Hansen, Vorsitzender der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten im Rheinland. Prof. Klaus Schäfer vom NRW-Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration betrachtete es als den „entscheidenden Punkt“ die Kinder bis zu zwei Jahren besser zu erfassen: „Später sind rund 96 Prozent der Kinder im Kindergarten zu erreichen.“



Referenten

Prof. Dr. Gerhard Lauth, Universität Köln, berichtete über psychische Auffälligkeiten bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Er stellte die Folgen von Kindesmisshandlung dar, die sich u.a. in langjährigen kognitiven Einbußen als auch in externalisierenden Verhaltensauffälligkeiten wie internalisierenden psychischen Störungen zeigen können. Als spezifische Risiken für Misshandlung bezeichnete er fehlgeleitetes Erziehungsverhalten und coersives (erzwingendes) Verhalten der Eltern. Wesentlich für Vernachlässigung ist dagegen die mangelnde Übernahme

der Elternrolle. Zu beachten sind hier eine fehlende Bindungsfähigkeit oder emotionale Beeinträchtigung der Eltern, mangelnde Entwicklungsschritte oder ängstliches, wenig interaktives Verhalten beim Kind.

Jürgen Zimmermann-Höreth, Leiter der Familienberatung und des Schulpsychologischen Dienstes der Stadt Köln, schilderte das dortige Vorgehen in der Beratung und Unterstützung bei „Häuslicher Gewalt“. Das Netzwerk „Häusliche Gewalt“ in Köln ist Bestandteil der Jugendhilfe und wurde von der Stadt initiiert. In einem mehrstufigen Vorgehen wird nach einem Einsatz der Polizei der Unterstützungsbedarf der Familie exploriert. Ggf. erfolgt der Kontaktaufbau zur Familien- oder Frauenberatung. Daran kann sich mittel- bis langfristige Hilfe (Rechtsberatung, Psychotherapie) anschließen. Zur Vermeidung einer Retraumatisierung kann im Zweifel der Kind-Vater-Kontakt als professionell „begleiteter Umgang“ gestaltet werden.

Vertragsarztrecht – Was ändert sich?

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ist am 1. Januar in Kraft getreten. Die PTK NRW führte drei Informationsveranstaltungen (12. März in Düsseldorf, 19. März in Dortmund und 29. März in Köln) zu den Auswirkungen des VÄndG, das die Arbeit im ambulanten Sektor zukünftig nachhaltig prägen wird, durch.

Medizinisches Versorgungszentrum: MVZ, in denen Psychotherapeuten und Ärzte zusammenarbeiten, können kooperativ geleitet werden.

Anstellung: In Planungsbereichen ohne Zulassungsbeschränkung können Vertragspsychotherapeuten mehrere Psychotherapeuten in ihrer Praxis anstellen. Psychotherapeuten ist auch die Anstellung bei einem Arzt möglich. Umgekehrt verhindert die ärztliche Musterberufsordnung weiterhin, dass sich Ärzte von anderen Professionen anstellen lassen können.

Weitere Tätigkeitsorte: Vertragspsychotherapeuten können künftig außerhalb ihres Vertragsarztsitzes auch KV-übergreifend tätig sein.

Berufsausübungsgemeinschaften: Vertragspsychotherapeuten, Vertragsärzte und MVZ können künftig gemeinsam örtliche oder überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften bilden, auch über die Grenzen einer KV hinaus und auf einzelne Leistungsbe- reiche beschränkt.

Inkompatibilitätsregelung: Die Tätigkeit im Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik ist künftig mit der Tätigkeit als Vertragspsychotherapeut vereinbar.

Teilzulassung: Mit ihrer Zulassung übernehmen Vertragspsychotherapeuten einen Versorgungsauftrag, der bisher eine vollzeitige Tätigkeit voraussetzte. Künftig ist es möglich, diesen Versorgungsauftrag auf die Hälfte einer hauptberuflichen Tätigkeit zu beschränken. Darüber hinaus können die Zulassungsausschüsse entscheiden, eine Zulassung hälftig ruhen zu lassen oder auch hälftig zu entziehen. Nach Auskunft des BMG ist die Nachbesetzungsregelung des § 103 Abs. 4 SGB V darauf anwendbar. Die KBV interpretiert dies anders.

Altersgrenze: Die Altersgrenze von 55 Jahren für eine Erstzulassung oder Ermächtigung wird aufgehoben. Gleichzeitig wird die gesetzliche Altersgrenze für das Ende der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit von derzeit 68 Jahren in unterversorgten Gebieten flexibilisiert.

Lokaler Versorgungsbedarf: Die Landesausschüsse für Ärzte und Krankenkassen können künftig einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf feststellen und zusätzliche Zulassungen ermöglichen. Die Kriterien, nach denen ein lokaler Versorgungsbedarf festzulegen ist, legt der G-BA noch fest. Näheres: www.ptk-nrw.de

Vorankündigung

3. Jahreskongress Psychotherapie am 20./21. Oktober 2007 in Bochum

Die Psychotherapie steht vor der Aufgabe, ihren Nutzen gegenüber Patienten, Krankenkassen und Politik darzulegen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat angekündigt, alle psychotherapeutischen Verfahren erneut auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie überarbeitet zurzeit sein Methodenpapier, das Grundlage für die Erstellung seiner Gutachten zu Psychotherapieverfahren ist.

Als Sonderveranstaltung findet deshalb im Rahmen des 3. Jahreskongresses eine Podiumsdiskussion „Psychotherapie – wie ist ihr Nutzen zu belegen?“ statt. Als Referenten haben bereits fest zugesagt: Prof. Schulte, Prof. Leichsenring, Prof. Eckert, (WBP) und Prof. Sawicki (IQWiG). Weitere Themen der Hauptvorträge sind „Psychotherapie bei chronisch körperlichen Erkrankungen“ (Prof. Bengel, Freiburg) und „Neue Entwicklungen in der Psychotherapie somatoformer Störungen“ (Prof. Rief, Marburg). www.unifortbildung-psychotherapie.de



Verständnis, nicht Entschuldigung – Gutachten im Strafrecht

Die PTK NRW plant, eine Liste von Sachverständigen im Strafrecht zu führen, um Anfragen der Gerichte beantworten zu können. Dafür werden Anforderungen an Sachverständige in strafrechtlichen Fragen diskutiert, die auf dieser Kammerliste aufgenommen werden können. Voraussetzung soll sein, dass der Antragsteller approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist und die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Dafür sollen mindestens fünf Jahre klinische Tätigkeit, eine Fortbildung in den rechtlichen Grundlagen der Begutachtung sowie supervidierte und selbst ausgearbeitete Gutachten nachzuweisen sein.

Prof. Dr. Sabine Nowara, Psychologische Psychotherapeutin, ist seit über 20 Jahren als Gutachterin tätig und ist Lehrbeauftragte an der Universität Köln.

Richter beauftragen psychotherapeutische Sachverständige bis heute eher selten mit Gutachten. Warum?

Viele Juristen denken immer noch in alten Schemata, wonach allein der ärztliche Sachverständige die notwendige fachliche Kompetenz besitzt. Bei Tötungsdelikten werden beispielsweise nur in 3,5 Prozent der Fälle Psychologen als selbständige Gutachter beauftragt. Da ist noch viel Aufklärungsarbeit über die gleichwertige Qualifikation von Psychotherapeuten notwendig.



Prof. Dr.
Sabine Nowara

Was verlangt der Gesetzgeber?

Nach § 73 (1) der Strafprozessordnung (StPO) erfolgt die Auswahl des Sachverständigen durch den Richter. Ein Sachverständiger ist nach § 246a StPO immer dann zu vernehmen, wenn damit zu rechnen ist, dass der Angeklagte in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherheitsverwahrung untergebracht wird. Die Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen obliegt allein dem richterlichen Ermessen. Das Gesetz verlangt nicht, dass dieser Sachverständige ein Arzt sein muss. Nach einer BGH-Entscheidung (1980) ist ein psychologischer Sachverständiger für die Beurteilung der Schuldfähigkeit „kein völlig ungeeignetes Beweismittel“. Ein Psychologe könne dem Psychiater im Einzelfall gleichstehen, soweit „Schwachsinn und nicht krankhafte Störungen“ zu beurteilen sind. Wilfried Rasch (1999) hielt dieses begrenzte Einsatzgebiet für zweifelhaft.

Psychiater seien in der Regel nicht ausgebildet, sich mit der Entwicklung einer Persönlichkeit und der Dynamik eines bestimmten Verhaltens auseinanderzusetzen. Von Psychologen könnten dagegen „weitaus bessere Kenntnisse“ erwartet werden.

Was ist zu prüfen, um die Schuldfähigkeit eines Angeklagten beurteilen zu können? Im ersten Schritt hat das Gericht zu klären, ob zur Tatzeit eine psychische Störung oder Erkrankung vorlag. Danach ist im zweiten Schritt die Frage zu beantworten, ob sich dies auf die Einsichtsfähigkeit und die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat. Die Diagnose einer psychischen Störung und ihrer Auswirkungen ist wesentliche Aufgabe des Sachverständigen. Die Beurteilung, in welchem Ausmaß sich dies auf die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt ausgewirkt hatte, ist jedoch eine rein normative Entscheidung und grundsätzlich durch den Richter zu treffen. Um eine „erheblich eingeschränkte Steuerungsfähigkeit“ festzustellen, bedarf es positiver Hinweise. Deshalb ist es notwendig und hilfreich, dem Gericht aufzuzeigen, welche motivationalen, situativen und persönlichkeitspezifischen Merkmale zum Tatgeschehen beigetragen haben. Es geht um ein Verständnis des Täters und nicht darum, seine Tat zu entschuldigen oder zu bagatellisieren.

Psychotherapeuten an Krankenhausplanung beteiligen

In Nordrhein-Westfalen arbeiten knapp 900 Psychotherapeuten in Krankenhäusern und leisten dort einen wesentlichen Teil der psychotherapeutischen Versorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist es aus Sicht der PTK NRW notwendig, Psychotherapeuten auch in der Krankenhausplanung zu beteiligen und die Kammer als „mittelbar Beteiligte“ im zuständigen Landesausschuss anzuhören. Mittelbar Beteiligte nehmen in unmittelbarer Nähe des einzelnen Krankenhauses in unter-

schiedlichster Weise an der Versorgung teil. Da das Gesetz Psychotherapeuten bereits als Berufstätige in Krankenhäusern beschreibt, die Patienten eigenverantwortlich und selbständig untersuchen und behandeln werden, gehören sie aus Kammersicht zu diesen mittelbar Beteiligten.

Der Landesausschuss für Krankenhausplanung erarbeitet insbesondere die Empfehlungen, die zur Neuaufstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Rahmenvorgaben notwendig

sind. Bei der Erarbeitung der Rahmenvorgaben und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms sind mit den unmittelbar Beteiligten einvernehmliche Regelungen anzustreben. Die mittelbar Beteiligten sind zu den regionalen Planungskonzepten (§ 12 KHGG NRW) und der Aufstellung des Investitionsprogramms zu hören. Das zuständige Ministerium entscheidet abschließend.

Fortbildungen 2007

Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen bei Erwachsenen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren:
Teil 1: 17./18. August,
Teil 2: 12./13. Oktober in Düsseldorf

Verfahrens- und Rechtsfragen für niedergelassene PsychotherapeutInnen:
8. September in Dortmund

Psychische Störungen bei Frauen und Männern in der zweiten Lebenshälfte:
3. November in Ratingen

Sachverständige in Strafrechtsfragen:
1. Dezember in Ratingen

Alle Veranstaltungen:
www.ptk-nrw.de

Impressum

PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:
Psychotherapeutenkammer
NRW

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de